

B e s c h l u s s v o r l a g e**TOP: Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

17.11.2008

Beschlussvorschlag:

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung:**1. Öffentliche Bekanntmachungen**

Satzungen, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, die Tagesordnung von Ratssitzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind in geeigneter Form öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachungsverordnung NRW enthält verbindliche Regelungen für das Verfahren und die Form. Bis einschließlich 2006 wurde das Ortsrecht der Stadt Lüdenscheid über die beiden Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Bei der seinerzeitigen Entscheidung kam ein Aushang im Rathaus nicht in Betracht, da dieses nach Urteil des OVG Münster aus den Jahren 1965 und 1972 für Gemeinden mit über 35.000 Einwohnern eine absolut ungeeignete Form der Bekanntmachung war.

Seit Neufassung der Bekanntmachungsverordnung NRW stehen den Gemeinden nunmehr drei Formen der Bekanntmachung zur Auswahl:

- a) im Amtsblatt der Gemeinde, dieses kann mit Amtsblättern anderer Gemeinden gemeinsam herausgegeben werden; kreisangehörige Gemeinden können stattdessen das Amtsblatt des Kreises wählen, oder

- b) in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentliche erscheinenden Zeitungen, oder
- c) durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung oder das Internet auf den Anschlag hinzuweisen ist. (Der Landesgesetzgeber hat einschränkende Voraussetzungen hinsichtlich der Größe der Gemeinde oder ähnliches nicht formuliert.)

Nach dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen sollen durch diese Regelung – neben der Möglichkeit durch Internet ein modernes Kommunikationsmittel nutzen zu können - Einspareffekte ermöglicht werden.

Im Rahmen der Beratungen der HSK-Gruppe zu möglichen Einsparungen im Haushalt wurde diese Möglichkeit aufgegriffen und die Hauptsatzung – wie in vielen anderen nordrhein-westfälischen Kommunen auch - mit Wirkung ab 01.01.2007 dahingehend geändert, dass die Variante c) als rechtswirksame Bekanntmachung gewählt wurde (Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerforum des Rathauses und Hinweis in den Tageszeitungen auf diesen Anschlag). Zudem sind zur Information alle öffentlichen Bekanntmachungen auf der städtischen Homepage nachlesbar. Die eigentlich bestehende Planung, im Amtsblatt des Märkischen Kreises zu veröffentlichen, musste verworfen werden, da sich der Kreis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls für eine Umstellung auf die Variante c) entschieden hat.

Im August 2008 hat sich das OVG Münster in einem Urteil dahingehend geäußert, dass die Bekanntmachung durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde jedenfalls in größeren Gemeinden nach wie vor eine „absolut ungeeignete Form der Bekanntmachung“ ist. Das Gericht hält damit an seiner damaligen Rechtsprechung aus der Zeit vor der heute gültigen Bekanntmachungsverordnung fest. Ohne eine Einwohnerschwelle zu definieren, deutet das Gericht unter Hinweis auf die frühere Rechtsprechung an, dass eine solche Schwelle bei maximal 35.000 Einwohnern liegen könnte. Die kommunalen Spitzenverbände haben daher den Kommunen und Kreisen empfohlen, ab sofort die Bekanntmachungsvarianten a) oder b) zu wählen und ihre Hauptsatzung entsprechend zu ändern.

Der Märkische Kreis hat daraufhin die Variante a) gewählt und gibt seit dem 15.10.2008 wieder das Amtsblatt des Märkischen Kreises heraus. Das ermöglicht der Stadt Lüdenscheid, sich ebenfalls für diese Variante zu entscheiden. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lüdenscheid sollen daher zukünftig durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises vollzogen werden. Unabhängig von der rechtswirksamen Bekanntmachung soll im Sinne einer umfassenden Information der Bürgerinnen und Bürger zusätzlich ein Hinweis auf die Veröffentlichung in den Tageszeitungen erscheinen, die Einstellung auf die Internetseite der Stadt Lüdenscheid und ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerforum.

Die kommunalen Spitzenverbände haben weiterhin empfohlen, die in den vergangenen Jahren nach Variante c) erfolgten Bekanntmachungen von Satzungen aus Gründen der Rechtssicherheit erneut in der neu gewählten Form rückwirkend bekanntzumachen.

In der Hauptsatzung wird nunmehr auch festgelegt, dass öffentliche Bekanntmachungen, wenn sie infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht in der festgelegten Form möglich sind, an der Bekanntmachungstafel im Bürgerforum des Rathauses ausgehängt werden.

2. Öffentliche Zustellungen

Eine Zustellung kann nach dem Verwaltungszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist und eine Zustellung ins Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht. Nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes erfolgt dann eine Veröffentlichung der Benachrichtigung über das zuzustellende Schriftstück unter Angabe

- der Behörde, für die zugestellt wird,
- des Namens und der letzten bekannten Anschrift des Zustellungsadressaten,
- von Datum und Aktenzeichen (soweit vorhanden) des Dokuments,
- der Stelle, wo das Dokument eingesehen/abgeholt werden kann.

Außerdem muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass es sich um eine öffentliche Zustellung handelt.

Da es sich bei einer öffentlichen Zustellung um eine öffentliche Bekanntmachung handelt, wird analog zu 1. verfahren, allerdings mit folgender Änderung: Es erfolgt auf der städtischen Internetseite keine Bekanntgabe in der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“, sondern eine Bekanntgabe in der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Zustellungen“.

3. Anregungen und Beschwerden

Nach § 24 Gemeindeordnung hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Zur Behandlung dieser Eingaben hat der Rat einen Beschwerdeausschuss gebildet. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die in der Hauptsatzung getroffenen Regelungen a) für die Bürgerinnen und Bürger nicht ausreichend konkret sind und b) nicht immer eine wirtschaftliche Verfahrensweise innerhalb der Verwaltung ermöglichen. Eingaben, die zwar an den Beschwerdeausschuss gerichtet, aber vom Sinn her einfaches Verwaltungsgeschäft sind, sollten auch direkt ohne Einschaltung des Beschwerdeausschusses umgehend in der Verwaltung bearbeitet werden können. Es handelt sich dabei insbesondere um Hinweise/Beschwerden wegen bestehender/möglicher Mängel (z. B. mangelnde Grünpflege, Baumüberhänge, ausgefallene Ampelanlage, wilde Müllablagerungen, Nichtbeachtung Tempo 30 Zone, Behinderungen durch Baumaßnahmen, Lärmbeeinträchtigungen) und um Angelegenheiten, für die die Stadt Lüdenscheid nicht zuständig ist.

Folgende Konkretisierungen wurden daher in die bestehenden Vorschriften eingearbeitet:

- Jeder hat das Recht sich an den Beschwerdeausschuss zu wenden.
- Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdenscheid fallen.
- Eingaben, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdenscheid fallen, sind durch die Verwaltung - ohne Beratung im Beschwerdeausschuss - direkt an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist entsprechend zu unterrichten.
- Eingaben, die keine Anregungen und Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten, Hinweise) werden - ohne Beratung im Beschwerdeausschuss – unmittelbar durch die Verwaltung bearbeitet.

4. Neues kommunales Finanzmanagement

Aufgrund der Umstellung auf das neue kommunale Finanzmanagement mussten die Begrifflichkeiten umgestellt werden. Darüber hinaus ist eine einheitliche Betragsgrenze für die Entscheidungsbefugnis des Kämmers bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben getroffen worden.

Die Änderungen zu 1. bis 3. treten am Tage nach Veröffentlichung der Änderungssatzung in Kraft, zu 4. am 01.01.2009. Alter und neuer Satzungstext sind in der beigefügten Anlage 2 gegenübergestellt.

Lüdenscheid, den .11.2008

Dzewas